

Whistleblowing Richtlinie

Gemäß Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) und SMETA ETI Base Code sowie der Sedex Workplace Requirements

Zielsetzung, Zweck, Geltungsbereich

Zielsetzung

Die Firma davidsound (nachfolgend auch „wir“ oder „uns“) verfolgt das Ziel, rechtswidriges Verhalten in unserem Verantwortungsbereich bestenfalls zu verhindern, in jedem Fall jedoch umfassend aufzuklären und abzustellen. Dabei sind wir auf die vertrauensvolle Mithilfe von hinweisgebenden Personen angewiesen, deren Schutz wir vor diesem Hintergrund sicherstellen wollen.

Diese Richtlinie gilt für alle interessierten Parteien, wie Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Freelancer oder sonstiger Personen.

Zweck

Diese Richtlinie legt die Rahmenbedingungen für die Mitteilung von Hinweisen auf mögliche Rechtsverstöße in unserer Organisation fest. Die Richtlinie soll gewährleisten, dass Hinweise auf Verstöße entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) und unter Berücksichtigung der gebotenen Vertraulichkeit verarbeitet, gespeichert, weitergegeben und archiviert werden können.

Gleichzeitig beschreibt die Richtlinie die Schutzvorkehrungen, die im Interesse von gutgläubigen hinweisgebenden Personen bestehen und welche Folgen eine bewusste Falschmeldung nach sich ziehen kann.

Hinweise

Hinweisgeber

Berechtigt und von uns ermutigt zur Meldung von Hinweisen sind natürliche Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder in deren Vorfeld Informationen über Verstöße in unserer Verantwortung erlangen. Dies betrifft insbesondere unsere Mitarbeitenden, Bewerber, die Geschäftsführung sowie unsere Geschäftspartner.

Meldefähige Verstöße

Gemeldet werden können Verstöße, die

- strafbewehrt sind,
- bußgeldbewehrt sind, z.B. Verstöße gegen Vorschriften zum Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Verstöße gegen das Mindestlohngesetz,
- gegen Rechtsvorschriften des Bundes, der Länder oder unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 Hinweisgeberschutzgesetz verstoßen, z.B. öffentliches Auftragswesen, Umweltrecht, Datenschutz,
- gegen Richtlinien oder Verhaltensregeln verstoßen.

Wir bitten zu beachten, dass das Hinweisgebersystem nicht dazu dient, allgemeine Beschwerden einzureichen oder Produktanfragen zu stellen oder Gewährleistung geltend zu machen.

Meldung

Interne oder externe Meldung

Hinweisgebenden Personen steht es frei, ihre Meldung über die von uns vorgegebenen und bereitgestellten Meldekanäle oder gegenüber einer externen Stelle, d.h. einer zuständigen Behörde durchzuführen. Zentrale externe Meldestellen bestehen beim Bundesamt für Justiz (BfJ), bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie beim Bundeskartellamt.

Informationen zu den externen Meldeverfahren des Bundes finden sich unter dem nachstehenden Link:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html.

Interne Meldungen über unsere bereitgestellten Meldekanäle können anonym erfolgen oder unter Angabe der Identität des Hinweisgebers. Sämtliche Meldungen werden vertraulich behandelt.

Art der Meldung

Die Meldung kann elektronisch über ein Formular auf unserer Website, schriftlich oder mündlich erfolgen.

Verfahren nach Meldungseingang

Innerhalb von 1 - 2 Tagen erfolgt eine Eingangsbestätigung inkl. der Bearbeitungszeit.

Prüfung der Meldung

Die Prüfung der Meldung erfolgt binnen 14 Tagen durch unseren Geschäftsführer. Dabei werden sämtliche Angaben und Informationen streng vertraulich behandelt. Es wird eine Entscheidung darüber getroffen, welche Maßnahmen getroffen werden.

Information der hinweisgebenden Person

Die hinweisgebende Person erhält maximal 30 Tage nach Meldung eine Rückmeldung, sofern die Meldung nicht anonym erfolgt ist. Die Person kann sich zum Sachverhalt äußern und im Dialog bleiben.

Schutz der hinweisgebenden Person

Der Schutz der hinweisgebenden Person hat höchste Priorität.

Die Identität der hinweisgebenden Person wird ohne ausdrückliche Zustimmung nicht offengelegt.

Hinweisgebende dürfen keinerlei Benachteiligungen oder Repressalien aufgrund einer Meldung in gutem Glauben erfahren. Dies schließt Diskriminierungen, Versetzungen, Kündigungen, Mobbing oder andere nachteilige Maßnahmen ein.

Der Schutz gilt unabhängig von anonymer oder namentlicher Meldung und erstreckt sich explizit auf vulnerable Gruppen wie Leiharbeitskräfte, Migranten oder Jugendliche.

Personen, die Repressalien ausüben oder veranlassen, verstoßen gegen gesetzliche und interne Regelungen und müssen mit arbeits- oder zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Die Organisation verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und Integrität der Meldungen zu treffen.

Hinweisgebende Personen werden nicht rechtlich verantwortlich gemacht, wenn sie Informationen in gutem Glauben beschaffen oder weitergeben, soweit dies keine Straftat darstellt.

Wer berechtigterweise davon ausgeht, dass die Weitergabe bestimmter Informationen zur Meldung erforderlich ist, verletzt keine Offenlegungsbeschränkungen.